

B) ZEICHENERKLÄRUNG

1. für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Gehweg

Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgungund Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Trafostation

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

L

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen: Bäume, Anzahl bindend, Standort variabel

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. für die Hinweise

20-kV-Kabelleitung (unterirdisch) mit 1,0 m Schutzstreifen

1185/1

bestehende Grundstücksgrenzen Flurnummern

bestehende Haupt- und Nebengebäude



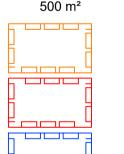
Maßzahlen in m Lärmschutzzone C



geplante Bebauung (Vorschlag)

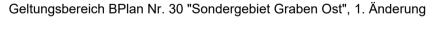
500 m²

Vorschlag Parzellenteilung Vorschlag Grundstücksgrößen



Geltungsbereich BPlan Nr. 27 "Graben Ost 1", 1. Änderung und Erweiterung

Geltungsbereich BPlan Nr. 30 "Sondergebiet Graben Ost"



Geltungsbereich BPlan Nr. 30 "Sondergebiet Graben Ost", 2. Änderung



C) VERFAHRENSVERMERKE Der Gemeinderat hat in der Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. 6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Andreas Scharf, 1. Bürgermeister (Siegel) 7. Ausgefertigt mit all seinen Bestandteilen (Teil I und II). Gemeinde Graben, den

TEIL I: A) PLANZEICHNUNG, B) ZEICHENERKLÄRUNG, C) VERFAHRENSVERMERKE

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Graben, den

Andreas Scharf, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "SÜDLICH EDEKA 1" MIT GRÜNORDNUNG

Andreas Scharf, 1. Bürgermeister



GEMEINDE GRABEN LANDKREIS AUGSBURG

(Siegel)

(Siegel)

Rechtsverbindliche Fassung

Neusäß, den 30.10.2024 Neusäß, den 05.02.2025 Neusäß, den 30.04.2025





INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER - CONSULT mbH & Co. KG RICHARD-WAGNER-STRASSE 6, 86356 NEUSÄSS